

Tellenbach

GERD TELLENBACH

LITURGISCHE GEDENKBÜCHER ALS
HISTORISCHE QUELLEN

Auszug aus

MÉLANGES EUGÈNE TISSERANT

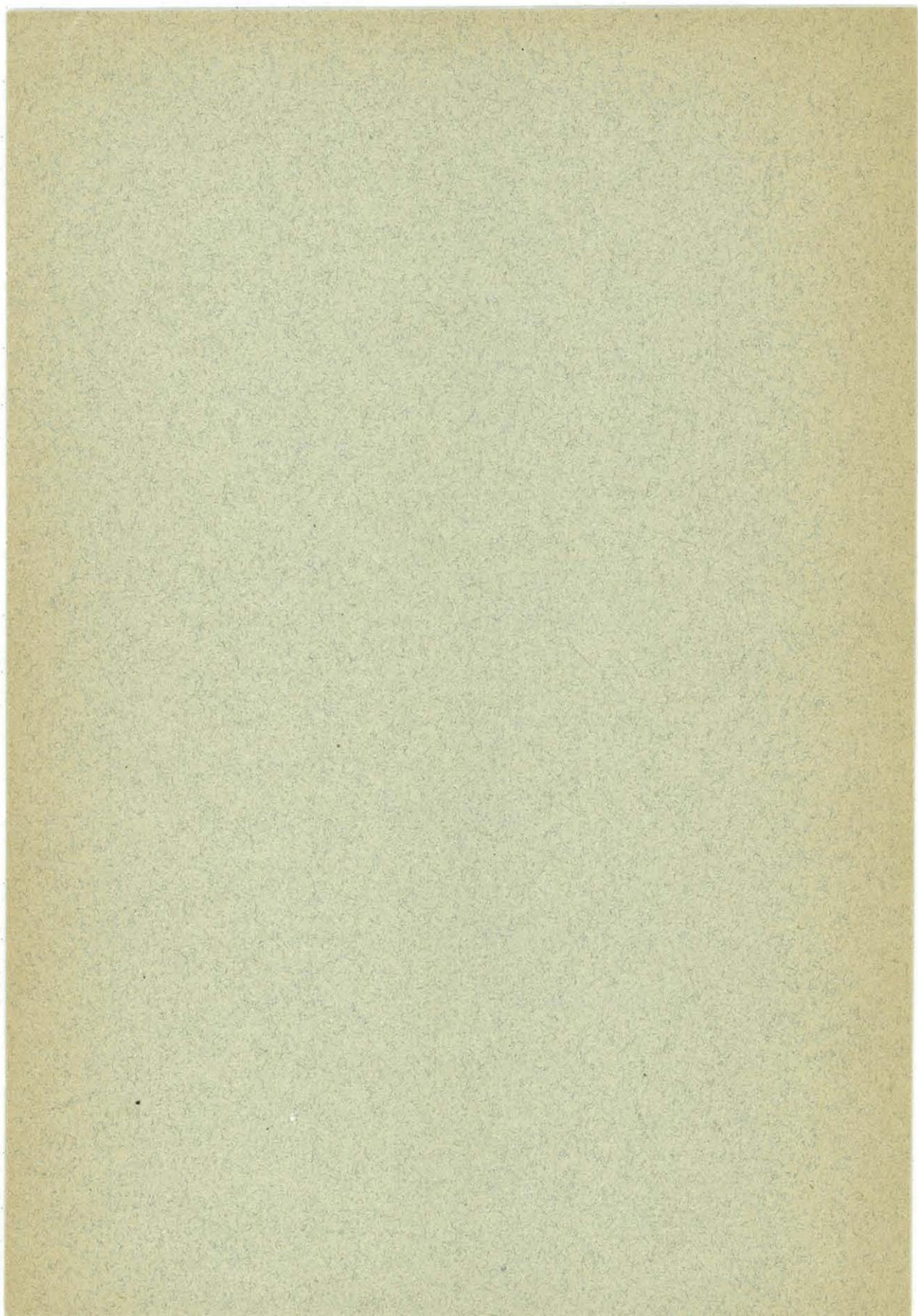
Band V

(Studi e Testi, 235)

2089417

BIBLIOTECA VATICANA

1964



GERD TELLENBACH

LITURGISCHE GEDENKBÜCHER
ALS HISTORISCHE QUELLEN

Von den uns erhaltenen liturgischen Gedenkbüchern des 8.-11. Jahrhunderts haben die sogenannten Libri confraternitatum von Reichenau, St. Gallen und Pfäfers¹ die Forschung am meisten beschäftigt. Ausser ihnen gibt es in Europa aber vier entsprechende Handschriften, die uns erhalten sind, die libri vitae oder libri memoriales von St. Peter in Salzburg,² von S. Giulia in Brescia,³ von Durham⁴ und schliesslich von Remiremont.⁵ Es handelt sich dabei um liturgische Bücher ohne jede historische Ueberlieferungsabsicht, vielmehr um grossangelegte Verzeichnisse allein für das liturgische Gebetsgedenken.⁶ Die Einschreibung in ein solches Buch schliesst die eingetragenen Personen in die Gebete einer kirchlichen Gemeinschaft ein; sie hat also ursprünglich einen rein religiösen Sinn. Die libri memoriales sind selbständige Bücher, oft kombiniert mit Totenmessen oder Nekrologien. Einträge von

¹ M. G. h., Libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis, ed. P. PIPER (1884).

² M. G. h., Necrologia Germaniae II, ed. S. HERZBERG — FRÄNKEL (1904). Schon vorher Th. G. KARAJAN, *Das Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter in Salzburg* (1852).

³ Codice Necrologico-Liturgico del Monastero di S. Salvatore o S. Giulia in Brescia, ed. A. VALENTINI (1887).

⁴ Liber Vitae Ecclesiae Dunelmensis, Publ. of the Surtees society 1841; 1923 wurde von der Surtees Soc. eine Facsimile-Ausgabe publiziert.

⁵ Unediert in der Biblioteca Angelica in Rom. Darüber mit Publikation einzelner Auszüge A. EBNER, *Der liber vitae und die Nekrologien von Remiremont*, Neues Arch. 19 (1894) S. 47 ff. Die Edition, die von E. HLAWITSCHKA, K. SCHMID und mir bearbeitet wurde, ist im Druck.

⁶ Vgl. A. EBNER, *Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen* (1890) und EBNER, *Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter. Iter Italicum* (1896).

vielen Personen, derer im Gebet gedacht werden sollte, finden sich aber auch in anderen liturgischen Büchern, besonders in Sakramentarien beim Canon missae, da ja im Memento vor und im Memento nach der Wandlung für Lebende und Tote gebetet wird.

Das sehr bedeutende Namengut, das die Gebetseinträge enthalten, ist zum grossen Teil für die Geschichtsforschung noch nicht gehoben. Vieles ist weitverstreut in den europäischen Handschriftenbibliotheken. Doch auch im Umgang mit den früher schon edierten Libri memoriales wollte es lange Zeit nicht gelingen, irgendeine Sicherheit zu gewinnen. Von der Riesenmasse der Personennamen — es mag sich um etwa 80.000 handeln — konnte die Forschung mit Gewissheit nur die wenigen identifizieren, die mit weiteren Angaben, Titeln, Conventszugehörigkeit oder Verwandtschaftsbezeichnungen versehen waren, oder sie musste sich auf vage Vermutungen einlassen. Dabei hatten die früheren Editoren schon ganz richtig erkannt, dass es darauf ankäme, die einzelnen Einträge zu erkennen und in der Edition kenntlich zu machen, d. h. die Gruppen von Personen, die in einem Zuge eingeschrieben waren. Nur so besteht die Aussicht, Zusammengehörige, also Könige mit Familie und Gefolge, Adelsfamilien oder — sippen, Konvente in älteren und jüngeren Schichten oder Priesterkollegien zusammenzufinden. So hatten frühere Editoren beispielsweise durch Änderung der Drucktypen den Wechsel der Hände, durch einen Stern den Neuansatz einer Hand kenntlich zu machen versucht. Aber eigentlich hätte dies eine exakte Durchforschung jeder Handschrift zur Voraussetzung gehabt. Das aber übersteigt die Kraft eines einzelnen Gelehrten. Dies umsomehr, als in den Handschriften selten die Seiten in regelmässiger Reihenfolge vollgeschrieben worden sind, sondern Gruppen eingetragen wurden, wo sich gerade Platz fand. Dadurch wird die Datierung erschwert, von deren Gelingen aber die Identifikation der Namen und ihre historische Auswertung abhängen. Es ist daher nur allzuverständlich, wenn diese Editionen zahlreiche Fehler und Mängel enthielten, die einsichtsvolle Gelehrte wie E. Mühlbacher⁷ oder O. v. Mitis⁸ beklagten, ohne doch eine neue Methode vorschlagen oder anwenden zu können.

Nach einigen Einzelerfolgen, die bei der Heranziehung von Einträgen der libri memoriales für die Klärung historischer Pro-

⁷ Besprechung von A. VALENTINI (vgl. Anm. 3), MIÖG 10 (1889) S. 469.

⁸ *Bemerkungen zu den Verbrüderungsbüchern und über deren genealogischen Wert*, Ztschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 48 (1949) S. 28 ff.

bleme gelungen waren, gingen wir daran, den noch ungedruckten *liber memorialis* von Remiremont systematisch zu durchforschen und eine Art Modelledition für diese Quellengattung zu versuchen.⁹ Nach vieljährigen Bemühungen konnte das Manuskript in Druck gegeben werden. Diese Edition bietet die Namen in den Gruppen, in denen sie eingetragen wurden, und zwar in der Reihenfolge ihrer Eintragung auf jeder Seite. Bei dem grössten Teil der Einträge gelang die Datierung auf ein oder doch zwei Jahrzehnte. Dafür hatten wir: 1) inhaltliche Kriterien. Wenn z. B. Bischof Leduin von Marseille als lebend genannt wird, wissen wir, dass der Eintrag in die Zeit von 876-884 gehört, weil Leduin 876 Bischof wurde und 884 nachweislich einen Nachfolger in Marseille hatte; 2) paläographische Kriterien. In dem Codex der Biblioteca Angelica in Rom haben fast 60 Hände mehr als fünf Mal geschrieben, sodass der Vergleich aller Einträge derselben Hand für die Datierung entscheidend ist. Etwa ebensoviele Hände, die seltener vorkommen, sind doch grossenteils auch auf ein Vierteljahrhundert zu datieren; 3) die Reihenfolge der Einträge auf einer Seite, die sich meist mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmen lässt, bietet eine sichere Kontrollmöglichkeit. Eine Hand, die nach inhaltlichen Merkmalen zwischen 880 und 900 geschrieben hat, muss nämlich natürlich immer in der Reihenfolge früher kommen als eine Hand, die zwischen 910 und 930 Eintragungen gemacht hat. Ergaben sich in diesem Untersuchungsgang je Unstimmigkeiten, mussten die mit inhaltlichen und paläographischen Merkmalen gewonnenen Resultate erneut kritisch betrachtet und manchmal abgeändert werden. Umgekehrt konnte die beobachtete Reihenfolge der Einträge durch die inhaltlichen und paläographischen Kriterien kontrolliert werden.

Dass man in einer früheren wissenschaftsgeschichtlichen Periode für liturgische Gedenkbücher noch den grossen Aufwand an Arbeit und Druckkosten scheute, der etwa für Kaiser- und Papst-, auch für Privaturkunden als gerechtfertigt erschien, kann man verständlich finden. Man schöpfte bei erzählenden und urkundlichen Quellen im 19. Jahrhundert noch aus dem Vollen, namentlich bei verfassungsgeschichtlichen und politisch-historischen Fragestellungen. Für die Sippengeschichte ergäben, so meinte O. v. Mitis dann aber, die Gedenkbücher mehr als tausende und

⁹ Näheres vgl. künftig in der Einleitung der oben Anm. 5 zitierten Edition in den *Monumenta Germaniae Historica*.

abertausende von Urkunden.¹⁰ Das ist ein grosses Wort, wenn man bedenkt, dass das späte neunte und das zehnte Jahrhundert, für die ein erheblicher Teil der Gedenkbücher sprechen, eine verhältnismässig urkundenarme Periode darstellen. Ohne uns zu einer solchen Relation zum Wert der gleichzeitigen Urkunden zu äussern, ermutigen uns unsere bisherigen Erfahrungen, den Gehalt der liturgischen Quellen für die Geschichtsforschung, nicht nur für die Sippengeschichte recht hoch einzuschätzen.

Hier soll nun nicht ein vollständiger Bericht über die Forschungen des Freiburger Arbeitskreises, die durch die *Libri memoriales* wesentliche Gewinne hatten, gegeben werden. Nur auf wenig Wichtiges oder Exemplarische sei eingegangen, um eine Anschauung von der Bedeutung zu vermitteln, die liturgische Quellen haben können, wenn sie recht erschlossen werden. Danach wollen wir eine kleine, aber reizvolle Untersuchung vorlegen, wie sie anhand der Gedenkbücher des öfteren durchgeführt werden können.

II.

1.

Das reiche personengeschichtliche Material der *libri memoriales* wird die Erforschung von *Series episcoporum* oder *abbatum* wesentlich fördern und damit die Biographie der Bischöfe und Äbte, die Geschichte ihrer Bistümer und Klöster sowie ihrer Stellung in ihrer Verwandtschaft und ihrer sozialen Umgebung, ferner auch die Beziehungen ihrer Kirchen in den Landschaften und Reichen besser zu erkennen helfen. Welche Möglichkeiten hier bestehen, lehren eindrucksvoll die soeben erschienenen Studien zur Äbtissinnenreihe von Remiremont von E. Hlawitschka.¹¹ Konvente und Kapitel können in günstigen Fällen deutlich gefasst werden. So ist es K. Schmid gelungen, den Konvent von Schienen anhand ziemlich genau datierter Listen in Reichenau, St. Gallen, Pfäfers und Remiremont für ein halbes Jahrhundert in seiner Stärke zu bestimmen und für die Gründung und ältere Geschichte dieser in der Karolingerzeit bedeutenden Abtei wertvolle Ergebnisse zu gewinnen.¹² Von Prüm haben wir aus dem

¹⁰ A. a. O. S. 29.

¹¹ Veröffentlichungen des Instituts für Landeskunde des Saarlandes 9 (1963).

¹² *Gebetsverbrüderungen als Quellen für die Geschichte des Klosters Schienen*, Hegau 1 (1956) S. 31 ff.

Abbatiat des Ansbald (860-884) zehn Mönchslisten, teils in Gedenkbüchern, teils in Urkunden, wodurch wir klare Einblicke in die Zusammensetzung des Konvents und neue Belege für die Bedeutung dieser hochberühmten Abtei im neunten Jahrhundert gewinnen.¹³ Ueber den Konvent von Ellwangen wird demnächst eine weitere Studie erscheinen, die z. T. auf Gedenkeinträgen beruht.¹⁴ Künftiger Sozialforschung wird es möglich sein, in vielen Fällen auch Zusammenhänge der Konvente mit den Familien der Umgebung der Klöster aufzudecken. Was darüber bis jetzt festgestellt werden konnte, sind bloss erste Anfänge.

Wie die ältere Forschung schon richtig gesehen hatte, sind die Gedenkbücher von hervorragendem Wert für die Adelforschung. Gewiss wird auch die Genealogie im engeren Sinn reiche Gewinne haben, aber mehr noch die historische Betrachtung, für die auch genealogisch nicht ganz sicher zu klärende Zusammenhänge wichtig sind.¹⁵ Erwähnt seien nur die hochadligen Gründersippen von Rheinau, Schienen, Hirsau, Einsiedeln, ferner die Welfen oder die Familie des Markgrafen Gero, die u. a. mit Hilfe der Gedenkbücher wesentlich besser erkannt werden konnten.¹⁶ Nur ein bezeichnendes Beispiel aus den Ergebnissen von H. Keller sei etwas näher dar-

¹³ G. TELLENBACH, *Der Konvent der Reichsabtei Prüm unter Abt Ansbald (860-886)*, Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte (Festschr. für M. MILLER) (1963) S. 1 ff.

¹⁴ VON H. SCHWARZMAIER.

¹⁵ G. TELLENBACH, *Kritische Studien zur grossfränkischen und alemannischen Adelsgeschichte in Verbindung mit J. FLECKENSTEIN und K. SCHMID*, Zeitschr. f. Württemberg. Landesgesch. 15 (1956) S. 169 f.; ders., *Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des früheren Mittelalters*, Freiburger Universitätsreden 25 (1957), S. 17 ff.; K. SCHMID, *Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel*, Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins 105 (1957); ders., *Ueber die Struktur des Adels im früheren Mittelalter*, Jahrb. f. fränkische Landesforschung 19 (1949) S. 1 ff.

¹⁶ K. SCHMID, *Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald*, in *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des grossfränkischen und frühdeutschen Adels*, Forschungen z. oberrheinischen Landesgeschichte 4 (1957) S. 225 ff.; ders., *Kloster Hirsau und seine Stifter*, ebenda 9 (1959); ders., *Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert*, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins 168 (1960) S. 185 ff.; H. KELLER, *Das Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben*, Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 13 (1964); G. TELLENBACH, *Der grossfränkische Adel und die Regierung Italiens in der Blütezeit des Karolingerreiches*, Forschungen z. oberrhein. Landesgeschichte 4 (1957) S. 40 ff.; ders., *Ueber die ältesten Welfen im West- und Ostfrankenreich*, ebenda S. 335 ff.; vgl. bes. auch H. SCHWARZMAIER, *Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech, Veröffentlichungen der schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte*, 1. Reihe, 7 (1961); ders., *Rei-*

gestellt. Der noch wenig erforschte Liber vitae von Brescia enthält auf f. 34 in einer grossen Liste *Adelbertus comes, Odelricus, Manegoldus, Adelbertus, Ropertus Albericus, Burchardus, Odelinda, Rodlinda, Rumilda, Rodlinda*. Im liber memorialis von Remiremont sind lediglich die Verstorbenen der gleichen Familie eingetragen, und zwar mit Angabe der Todestage: IV id. ian. ob. *Adalberti*, III id. ian. ob. Hildigarde, II non. mart. ob. *Managoldi*, II non. maii ob. *Rumhilde*, VII kal. iun. ob. *Odelrici*, kal. sept. ob. *Ruodhilde sororis*, III non. sept. *Ruotlinda matris*. Für die eintragende Hand gibt es nur eine einzige Parallele, sodass wir sie isoliert kaum datieren könnten. Die auf der Seite vorher schreibende Hand lässt sich dagegen auf die Jahre vor 900, die nach ihr schreibende auf die Zeit zwischen 900 und 920 bestimmen. Dass Adalbert und Burchard, die 911 ums Leben gekommen sind, der Vater und Onkel Herzog Burchards I. von Alemannien noch nicht in diesem rein nekrologischen Eintrag stehen, beweist, dass der Eintrag vor 911 vorgenommen sein muss. Es handelt sich, wie Keller nachweist, um Adalbert den Erlauchten und seine Familie, wobei besonders zu beachten ist, dass Manegold und Burchard Leitnamen der berühmten Grafen von Nellenburg, der Stifter von Allerheiligen in Schaffhausen sind.¹⁷

Die Forschungen auf Grund der libri memoriales bringen nicht nur personengeschichtliche Ergebnisse, sondern sie greifen in die Fülle der Landes-, Reichs- und Kirchengeschichte ein. So spiegeln sich die Klosterreformen Ludwigs des Frommen und Benedikts von Aniane in der Verlegung der Abtei Remiremont vom Berg ins Tal und in der Annahme der Benediktinerregel.¹⁸ Die Klosterpolitik Herzog Giselberts in Oberlothringen wird im Zusammenhang mit der Kirchenpolitik Heinrichs I. greifbar,¹⁹ die Westpolitik Ottos I. und Brunos in der Lebensgeschichte Erzbischof Odelrichs von Reims.²⁰ Bei der Erforschung Oberlothringens im hohen Mittelalter durch E. Hlawitschka wird abermals der liber memorialis von Remiremont eine grundlegende Quelle sein. Die Stellung Einsiedelns

chenauer Gedenkbüchereinträge aus der Anfangszeit der Regierung König Konrads II., Zeitschr. f. Württemberg. Landesgeschichte 22 (1963) S. 19 ff.

¹⁷ H. KELLER, S. 21 ff.

¹⁸ E. HLAWITSCHKA, *Zur Klosterverlegung und zur Annahme der Benediktinerregel in Remiremont*, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 109 (1961) S. 249 ff.

¹⁹ DERS., *Herzog Giselbert und das Kloster Remiremont*, ebenda 108 (1960) S. 422 ff.

²⁰ DERS., *Zur Lebensgeschichte Erzbischof Odelrichs von Reims*, ebenda 109 (1961) S. 1 ff.

im zehnten Jahrhundert, sein Verhältnis zum Königtum und zum alemannischen Adel konnte u. a. durch Beachtung der liturgischen Quellen aufgeklärt werden.²¹ Das grosse Thema des Adels in seinen politischen, verfassungsmässigen, kirchlichen und geistlichen Beziehungen hat auf Schritt und Tritt reichen Gewinn von der Erschliessung der Gedenkbücher. Deren jahrelanges, eindringendes Studium hat aber darüber hinaus Karl Schmid zu seinen grundsätzlichen Fragen nach dem Wesen von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel mitangeregt. Dies sind Probleme, die über eine historische Teildisziplin hinausgreifen und Verfassungs-, Personen- und Geistesgeschichte umfassen. Wie folgenreich eine solche Betrachtungsweise werden kann, lehren schlagend Schmid's jüngste Untersuchungen zur Thronfolge Ottos des Grossen. Im Einzelnen besonders bezeichnend ist, wie mit der Unterscheidung von generatio und cognatio in DOI 1 erst die Bestimmungen des Königs über künftige Wahlen verständlich und viele bisherige Deutungsversuche mit einfacher Sicherheit überholt werden.²²

2.

Dem Historiker erscheint es besonders reizvoll, wenn er durch Handschriften und Denkmäler den vergangenen Menschen und Ereignissen unmittelbar begegnet. Deshalb erregen solche Einträge in Gedenkbüchern seine Aufmerksamkeit, die bei Gelegenheit des Besuches von Eingetragenen oder auch von Gesandtschaften niedergeschrieben zu sein scheinen. In solchen Fällen könnte man von « Präsenzeinträgen » reden. Manchmal lassen sie sich nur vermuten, zuweilen dürfen sie mit einer gewissen Bestimmtheit behauptet werden. So ist bekannt, dass Markgraf Gero am 23. März 950 St. Gallen besucht hat, in die Gebetsbrüderschaft aufgenommen und mit vielen Angehörigen und Verwandten in den Liber memorialis eingeschrieben wurde. Auch auf der Reichenau dürfte er um diese Zeit gewesen sein, wo er drei Mal in verschiedenen Kombinationen eingetragen wurde. Auch Einträge Heinrichs I. mit Familie und Gefolge in Reichenau und St. Gallen dürf-

²¹ Vgl. KELLERS o. Anm. 16 zitierte Schrift.

²² Zu den o. Anm. 16 zitierten Arbeiten kommt SCHMID'S noch ungedruckte Freiburger Habilitationsschrift von 1961, Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewusstsein und eine Abhandlung über das Königtum Ottos des Grossen, die 1964 in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., erscheinen wird.

ten wie Schmid wahrscheinlich gemacht hat, bei Gelegenheit eines Königsbesuches in Schwaben entstanden sein.²³

Der liber memorialis von Remiremont enthält gleichfalls Präsenzeinträge, deren Interpretation wichtige Aufschlüsse für gewisse politische Situationen oder vielbehandelte historische Probleme geben kann. Dies soll hier an einem von ihnen des näheren dargetan werden.

Auf f. 9^r findet man in einer der vier bei der Anlage hergestellten Arkaden folgenden Eintrag: ²⁴ Karolus rex, Grimolt, Hodalrich, Abo, Abo, Pebo, Hilbogo, Liutuart, Chadolt, Hugisind, Hugisind, Matgund, Gerhart, Hadapreth Ruosind, Uuolfdrige, Paldger, Hatto.

Der Karolus rex, der mit Grimolt, Liutuart und Chadolt zusammen erscheint, muss der jüngste Sohn Ludwigs des Deutschen, der spätere Kaiser Karl III. sein. Der Vater hatte 865 sein Reich für den Erbfall seinen drei Söhnen bestimmt, Karlmann, Ludwig dem Jüngeren und Karl.²⁵ Karl sollte Alemannien, das Elsass und Rhätien erhalten und wurde mit Richardis, der Tochter des Grafen Erchanger im Breisgau und im Elsass vermählt, wie auch die anderen Söhne Töchter des Adels in ihren zukünftigen Reichen heirateten. Abt Grimald von St. Gallen ist bis 870 Erzkapellan Ludwigs des Deutschen gewesen. Dann zog er sich nach St. Gallen zurück und starb 872.²⁶ Somit lässt sich der Eintrag auf die Zeit zwischen 865 und 872 datieren. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht sogar dafür, dass er nach der Rückkehr Grimalds nach St. Gallen geschrieben wurde. In dem hier aufgeführten Gefolge fallen weiter die Brüder Liutward und Chadolt auf, ursprünglich Reichenauer Mönche, dann Bischöfe von Vercelli und Novara. Liutward von Vercelli ist berühmt als der mächtige Erkanzler Karls III., der einer alemannischen Adelsopposition weichen musste und in der Vorgeschichte des Sturzes des Kaisers eine Rolle spielt.²⁷ Ob der am Schluss der Reihe stehende Hatto etwa der spätere Erzbischof

²³ SCHMID, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 108, S. 186 ff. und S. 211 ff.

²⁴ Vgl. Tafel 1. Weitere derartige Einträge im Liber memorialis von Remiremont werden von Hlawitschka und Schmid behandelt werden.

²⁵ BM² 1459 a.

²⁶ P. KEHR, *Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen*, Abh. d. Preuss. Akademie der Wissenschaften phil. hist. Klasse 1932. Nr. 1, S. 13.

²⁷ E. DÜMMLER, *Geschichte des ostfränkischen Reiches III*, 2. Aufl. (1888) S. 280 ff.

von Mainz oder ein anderer Träger des häufigen Namens ist, lässt sich nicht sagen.

Auf der gleichen Seite findet man einen grossen Eintrag des Konvents der Reichsabtei von Malmedy-Stablo. Er füllt die ersten drei Arkaden und dürfte dem Königseintrag zeitlich vorangegangen sein. Ob die schreibende Hand identisch ist mit einer sonst im Codex vorkommenden, lässt sich nicht sicher sagen. Der Eintrag Gunthardus, Arbert, Bergart, Lanbertus, Bertri folgt dem Königseintrag nach und gehört einer Hand, die zwischen 860 und 880 etwa vierzig Mal geschrieben hat. Der mit Bertricus, Uerimbaldus beginnende, darauf folgende Eintrag stammt wie der über Gunthardus stehende Name Bertcardis von einer wohl ein Dutzendmal vorkommenden Hand, die sich einigermaßen sicher auf 860-70 festlegen lässt. Alle anderen Einträge sind später, am spätesten die mit « In tempore Heinrici regis » beginnende Traditionsnotiz, deren Schreiber die seinen Eintrag abgrenzende Linie gezogen hat. Diese Notiz ist 1065-70 geschrieben worden.

Die Hand nun, die den König mit 17 anderen Namen eingeschrieben hat, kommt im ganzen Codex bestimmt nur dieses eine Mal vor. Ja, der ganze Schrifttypus ist hier vereinzelt und weist mehr auf alemannische Schreibgewohnheiten hin, wie wir sie in Handschriften der dortigen Klöster oft finden. Hingewiesen sei besonders auf den grossen, geschlossenen unteren Bogen von g, der wie ein kleiner Kreis gebildet ist. Auffallend ähnlich erscheint die Schrift nun in einem Eintrag des liber memorialis von Pfäfers, an dessen Spitze abermals Karolus steht: ²⁸ *Karolus, Liutward, Abo, Abo, Reginolf, Hiltibrant, Ruodolf, Gisalfrid, Gozolt, Hug, Gozolt, Adalhelm, Vualthere, Thiatgund, Vualthere, Tagabret, Hugisind, Mathgund, Hilbogo, Thancholf, Fridimunt, Thancolf, Folrat, Hitto, Notwig, Vuizhere, Liutholt, Herinand, Hugisind*. Acht von den achtzehn Namen des Königseintrages kehren hier wieder. Liutward ist an die Spitze der mit dem Karolinger eingetragenen Gruppe getreten. Viele einzelne Buchstaben gleichen sich, so das K, wo der obere rechte Strich auf die Mitte des unteren auftritt, das längliche spitze A mit Fusstrich am linken Balken, das Majuskel-R mit kleinem Kopf, eigenartigem kleinen Fusstrich und lang ausgezogenem geschweiften unteren Schrägbalken, das verhältnismässig tief gespaltene, unten spitze r, das ziemlich längliche Schluss - S., b und l mit kurzen, dicken Oberlängen u. s. w.

²⁸ PIPER S. 361 c. 14. Vgl. Tafel 2.

Sollten beide Einträge vom gleichen Schreiber stammen, was man aber nur mit einer grossen Wahrscheinlichkeit vermuten kann, so ergäbe sich die interessante Frage, wer dies gewesen sein könnte. In beiden Einträgen ist Liutward mitgenannt. Paul Kehr²⁹ hat gezeigt, dass der damalige Kanzler Liutward, der spätere Bischof von Vercelli nach dem Tod Ludwigs des Deutschen die alemannische Kanzlei Karls III. aufgebaut hat. Mit guten Gründen schreibt er zwei der ersten Urkunden des Königs, die für Murbach von 877 und die für St. Gallen vom gleichen Jahr Liutward zu.³⁰ Nun sind diese Urkunden natürlich in diplomatischer Minuskel geschrieben und lassen sich mit der Buchschrift unserer Gedenkbücher schwer vergleichen. Glücklicherweise sind aber die Datierungszeilen in Buchschrift hinzugesetzt, und sie gleichen paläographisch den Einträgen von Remiremont und Pfäfers sehr. Dies ist eine Stütze für die Annahme der Schriftidentität beider Einträge, da der in beiden genannte Liutward als Schreiber anzusehen wäre. Es ist ansprechend zu vermuten, dass Liutward nicht erst nach Ludwigs des Deutschen Tod die Kanzleigeschäfte wahrnahm, sondern vorher das Schriftwesen des jungen Prinzen besorgte und ihn auf seinen Reisen begleitete.³¹

An dem Eintrag Karls III. im Gedenkbuch von Remiremont fällt des Weiteren auf, dass dem jungen Fürsten bei Lebzeiten seines Vaters der Königstitel beigelegt wird. In der offiziellen Terminologie der Kanzlei Ludwigs des Deutschen heissen die Prinzen stets filii regis. Wo in der Signumzeile der Königstitel vorkommt, handelt es sich ausschliesslich um spätere Zusätze aus der Königszeit der Söhne nach 876.³² Auch in den Fuldaer Annalen und denen von St. Bertin wird den Prinzen zu Lebzeiten ihres Vaters der

²⁹ *Die Kanzlei Karls III.*, Abh. d. Preuss. Akademie d. Wissenschaften 1936, phil. hist. Kl. Nr. 8, S. 10 ff.

³⁰ DD 3 und 5. Von D 5 hat Kehr seiner Abhandlung eine photographische Reproduktion beigegeben. Von D 3 verdanke ich ein Photo dem directeur des Services d'Archives du Haut-Rhin in Colmar.

³¹ Kehr, a. a. O. S. 6 weist darauf hin, dass Reichenau und St. Gallen Schreibkräfte für die Kanzlei genug geboten hätten. Zu den St. Galler Urkunden fände man den Schrifttypus der Kanzlei Karls III. nicht. «So spricht alles für das Karl III. besonders nahestehende Inselkloster Reichenau». Viele Fragen wären wohl lösbar, wenn das Reichenauer Urkundenmaterial erhalten wäre. Es besteht die Hoffnung, dass die künftige genaue Erforschung des Liber memorialis von Reichenau gewisse Aufschlüsse gewährt.

³² DD regum Germ. ex stirpe Karolinorum I, Register s. v. Karolomannus, Hludovicus. Karolus. Wenn dort zu 104, Z. 35 Ludwig als König in der Signumzeile angegeben wird, so ist dies ein Irrtum. Der einzige Fall, in dem neben Ludwig dem Deutschen einer seiner Söhne mit dem Königstitel steht, ist DLD 145,

Königstitel nie gegeben, obwohl sie als Helfer, zuweilen auch als Gegner des Königs oft genannt werden und ihnen seit 865 ihre künftigen Teilreiche schon zugewiesen waren, in denen sie eine Art Statthalterstellung einnahmen. Dass man aber im allgemeinen Sprachgebrauch nicht konsequent war, lehren nun die beiden Gedenkbucheinträge, in denen der Prinz das eine Mal den Königstitel erhält, das andere Mal nicht.

Diese Beobachtung ist ein kleiner Beitrag zum Thema des Königtums der Thronfolger. Die Geschichte des Königstitels karolingischer Prinzen ist mit Aufmerksamkeit zu beobachten. Es zeigt sich, dass er durch besondere Akte begründet werden musste, woraus sich erhebliche Verschiedenheiten in den Einzelfällen ergaben. Karl und Karlmann wurden 755 mit ihrem Vater Pippin zu Königen und Patriziern der Römer von Papst Stephan II. geweiht.³³ Pippin und Ludwig wurden von Hadrian I. getauft, zu Königen gesalbt und von ihrem Vater zu Unterkönigen in Italien und Aquitanien bestimmt.³⁴ Ihr älterer Bruder Karl führt den Königstitel noch lange nicht³⁵ und erhielt ihn erst anlässlich der Kaiserkrönung seines Vaters am Weihnachtstag 800. Ludwig der Fromme bestimmte 817 mit allgemeiner Zustimmung Lothar zum Kaiser, Pippin und Ludwig den Deutschen zu Königen.³⁶ 838 nahm er die Wehrhaftmachung und Krönung Karls des Kahlen vor.³⁷ Später haben die karolingischen Könige zwar für ihre Söhne Thronfolgebestimmungen erlassen, sie aber zu ihren Lebzeiten nicht mehr zu Königen erhoben, was freilich, wie wir zeigen konnten, nicht hinderte, dass Prinzen gelegentlich der Königstitel inoffiziell beigelegt wurde. Erst im zehnten Jahrhundert wurden in Deutschland Thronfolger unter ganz veränderten Umständen wieder Könige. Dass dies Heinrich I. 929 in einem bewussten und wohlgeplanten Akt eingeführt hat, ist soeben in neuen, einleuchtenden Untersuchungen dargelegt worden.³⁸

Rom.

das aber nur im Liber aureus von Prüm (10. Jahrhundert) überliefert ist. In D Arn. 105 und 146 kommt zwar Ludwig das Kind mit dem Königstitel neben seinem Vater vor, aber in beiden Fällen handelt es sich um spätere Nachträge.

³³ BM² 76 a.

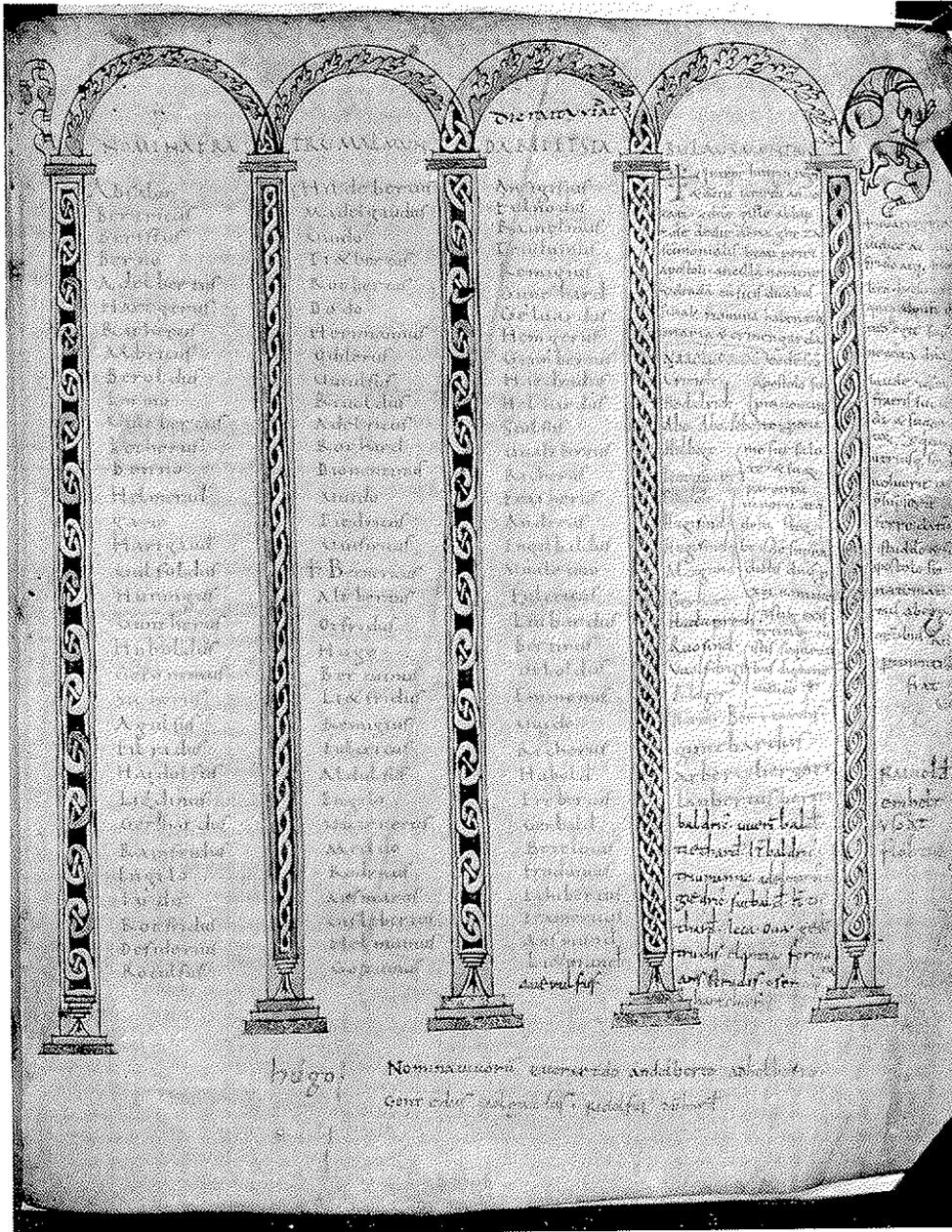
³⁴ BM² 295 b.

³⁵ Vgl. etwa Alcuins Briefe an den jungen Fürsten M. G. h. Epp. IV 315 Nr. 188 und 360 Nr. 217.

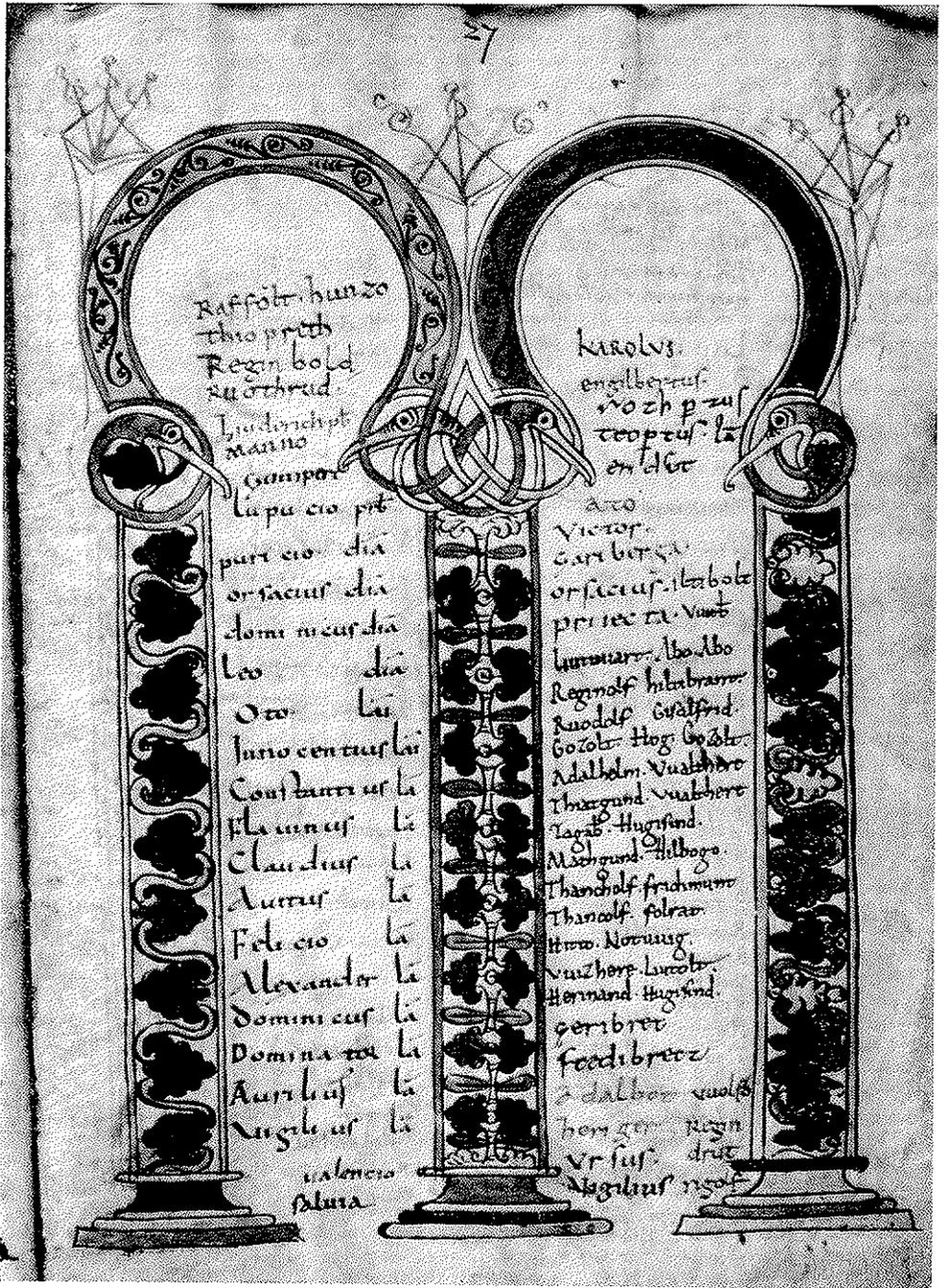
³⁶ Capit. I 272 Nr. 136.

³⁷ BM² 982 a.

³⁸ Vgl. den o. Anm. 22 angekündigten Aufsatz von K. SCHMID.



Liber memorialis von Remiremont. Rom. Bibl. Angelica ms. 10



Liber memorialis von Pfäfers. Cod. Sangallensis p. 27. Ed. P. Piper S. 361, e. 14

